

Die Gemeinde Adlkofen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am 08.04.2019 gültigen Fassung folgende

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Gemeindekindertagesstätte der Gemeinde Adlkofen (Kindertagesstättensatzung)

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen für die Gemeindekindertagesstätte

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Der Gemeinde Adlkofen ist Träger einer Kindertagesstätte mit folgenden Einrichtungen:
 - a) Gemeindekinderkrippe
 - b) Gemeindekindergarten.
- (2) Die Kindertagesstätte wird als öffentliche Einrichtung im Sinne der GO betrieben. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Kindertagesstätte obliegen der Gemeinde Adlkofen. Für den inneren Betrieb der Kindertagesstätte ist die Kindertagesstättenleitung zuständig und verantwortlich.

§ 2 Aufgaben, Elternzusammenarbeit, Kindertagesstättenjahr

- (1) Die Gemeindekinderkrippe ist eine Einrichtung für Kinder von Beginn des 1. Lebensjahres bis zum Erreichen des 3. Lebensjahres (Art. 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BayKiBiG).
- (2) Der Gemeindekindergarten ist eine Einrichtung im vorschulischen Bereich. Er dient der Erziehung und Bildung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG).
- (3) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Träger und Eltern wird für jede Einrichtung jährlich aus den Reihen der Personensorgeberechtigten ein Elternbeirat gewählt.
- (4) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit der Elterngespräche wahrzunehmen.
- (5) Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 01. September und endet jeweils am darauf folgenden 31. August.
- (6) An 30 Tagen im Jahr bleibt die Kindertagesstätte geschlossen. Weitere Schließzeiten aus betrieblichen Notwendigkeiten behält sich die Gemeinde Adlkofen ausdrücklich vor. Daneben bleiben bis zu 5 Schließtage für Veranstaltungen (z.B. für Fortbildung) vorbehalten.

§ 3 Allgemeine Aufnahmebestimmungen

- (1) Die erstmalige Aufnahme in die Kindertagesstätte setzt die Anmeldung durch den Personensorgeberechtigten nach der jeweils geltenden Gebührensatzung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen und auf

Verlangen Nachweise vorzulegen. Bei der Anmeldung ist die gewünschte Betreuungszeit anzugeben. Bei der Anmeldung ist eine kinderärztliche Untersuchung (altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung) nachzuweisen.

- (2) Die Aufnahme in der Kindertagesstätte erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die im Gebiet der Gemeinde Adlkofen wohnen,
 - b) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend und berufstätig ist,
 - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
 - e) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.
- (3) Die Aufnahme von nicht im Gebiet der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein im Gebiet der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
- (4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe nach Absatz 2.
- (5) Die Anmeldung erfolgt jeweils im Frühjahr für das kommende Kindertagesstättenjahr. Vom genauen Zeitpunkt der Anmeldestermine werden die Personensorgeberechtigten alljährlich durch ortsübliche Bekanntmachungen in Kenntnis gesetzt. Eine spätere Anmeldung ist möglich. Sie kann jedoch nur dann Berücksichtigung finden, soweit die Plätze noch nicht vergeben sind.

§ 4 Abwesenheitszeiten/ Krankheit des Kindes

- (1) Das Fernbleiben eines Kindes ist der Kindertagesstättenleitung im Laufe der 1. Stunde der Kernzeit des ersten Fehltages bekannt zu geben; dabei soll auch der Grund für das Fernbleiben angegeben werden.
- (2) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist. Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstätte vom Personensorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

§ 5 Ausschluss

Die Gemeinde kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausschließen:

- a) Kinder, die durch ihr Verhalten den Kindertagesstättenbetrieb ernsthaft stören,
- b) Kinder, für die die Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht oder wiederholt nicht rechtzeitig entrichtet wird,
- c) Kinder, die innerhalb von drei Monaten insgesamt über 5 Tage unentschuldigt fehlen

- d) Kinder, bei denen wiederholt und trotz Mahnung festgelegte Bring-, Hol- oder Kernzeiten nicht eingehalten werden oder die gebuchten Betreuungszeiten überschritten werden.

§ 6 Kündigung durch Personensorgeberechtigte

Die Kündigung durch Personensorgeberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Ordnungsvorschriften

- (1) Ein Anspruch auf Besuch einer bestimmten Gruppe der Kindertagesstätte besteht nicht. Die Kindertagesstättenleitung kann auch während des Kindertagesstättenjahres aus organisatorischen Gründen die Gruppeneinteilung verändern.
- (2) Auf dem gesamten Gelände der Kindertagesstätten herrscht Rauchverbot. Dies gilt auch bei Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten.

§ 8 Kindergartenferien

Die Ferien der Kindertagesstätte werden von der Kindergartenleitung jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 9 Benützungsgebühren

Für die Benutzung der Gemeindecindertagesstätten werden Benützungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

Abschnitt 2 – Gemeindecindertagesstätte

§ 10 Besondere Aufnahmevorschriften

Die Aufnahme in die Krippe erfolgt regelmäßig auf Probe. Die Probezeit beträgt acht Wochen. Innerhalb der Probezeit ist beiderseits eine jederzeitige Kündigung möglich.

§ 11 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:
Montag bis Donnerstag je 7.00 bis 17.00 Uhr,
Freitag je 7.00 bis 16.00 Uhr.
- (2) Die Kinderkrippe übernimmt die Betreuung des Kindes für die gebuchten Betreuungszeiten.
Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Beginnzeiten erfolgen:
 - 7.00 Uhr
 - 7.30 Uhr
 - 8.00 Uhr
 - 8.30 Uhr
 - 12.30 Uhr.

Ein Bringen oder Holen der Kinder während der Kernzeiten ist nicht möglich. Die Kernzeiten werden wie folgt festgelegt: 8.30 – 12.00 Uhr sowie 12.30 bis 14.00 Uhr.

- (3) Die Kinderkrippe übernimmt die Betreuung des Kindes für die gebuchte Betreuungszeit. Die Buchungszeit muss mindestens 12 Wochenstunden betragen und kann auf 3 oder 5 zusammenhängende Tage aufgeteilt werden. Folgende Betreuungszeiten sind möglich:

täglich über 2 bis zu 3 Stunden
täglich über 3 bis zu 4 Stunden
täglich über 4 bis zu 5 Stunden
täglich über 5 bis zu 6 Stunden
täglich über 6 bis zu 7 Stunden
täglich über 7 bis zu 8 Stunden
täglich über 8 bis zu 9 Stunden.

- (4) Ab Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes läuft die Betreuung zum 31. August des jeweiligen Jahres aus.

§ 12 Änderungsbuchungen

Änderungsbuchungen sind im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und mit Zustimmung der Krippenleitung bis zum 23. Tag des laufenden Monats jeweils zum nächsten Monatsersten möglich.

§ 13 Mittagessen

Für Krippenkinder besteht gegen Gebühr die Möglichkeit der Teilnahme am Mittagessen. Bei gebuchten Betreuungszeiten mit mehr als 5 Stunden täglich ist die Teilnahme verpflichtend.

§ 14 Ordnungsvorschriften

Die Krippenleitung ist – von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet - schriftlich darüber zu unterrichten, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist. Es dürfen nur volljährige Berechtigte benannt werden. Die Beaufsichtigung der Kinder durch das Krippenpersonal erstreckt sich nur bis zu den festgelegten und bekannt gegebenen Schlusszeiten.

Abschnitt 3 – Gemeindekindergarten

§ 15 Besondere Aufnahmebestimmungen

- (1) In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben.
Soweit Kinder das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Aufnahme bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen von der Kindergartenleitung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zugelassen werden.

§ 15 Besuchszeiten, Buchung

- (1) Die Besuchszeiten werden wie folgt festgelegt:
Der Kindergarten ist montags bis donnerstags von 7.00 bis 17.00 und freitags von 7.00 bis 16.00 Uhr geöffnet. Innerhalb dieses Zeitrahmens können wahlweise folgende tägliche durchschnittliche Betreuungszeiten gebucht werden:
- über 4 bis zu 5 Stunden
 - über 5 bis zu 6 Stunden
 - über 6 bis zu 7 Stunden
 - über 7 bis zu 8 Stunden

- über 8 bis zu 9 Stunden
- über 9 bis zu 10 Stunden.

Die Buchung dieser Betreuungszeiten kann zu folgenden Beginnzeiten erfolgen:

- 7.00 Uhr
- 7.30 Uhr
- 8.00 Uhr
- 12.30 Uhr.

- (2) Änderungsbuchungen zu Buchungszeiten und Mittagessen sind im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten bis zum 23. Tag des laufenden Monats jeweils zum nächsten Monatsersten möglich; in diesem Fall ist unter Umständen ein Wechsel der besuchten Gruppe erforderlich.
- (3) Am Kindergarten kann gegen Gebühr ein tägliches Mittagessen gebucht werden. Buchungen von Betreuungszeiten über 14.00 Uhr hinaus sind nur bei gleichzeitiger Buchung des Mittagessens möglich. Die Buchung des Mittagessens ist nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Soweit die Anmeldungen zum Mittagessen die vorhandenen Kapazitäten übersteigen, werden Kinder mit langen Buchungszeiten vorrangig behandelt.
- (4) Ein Bringen oder Holen der Kinder während der Kernzeiten ist nicht möglich. Die Kernzeiten wird wie folgt festgelegt 8.30 – 12.30 Uhr.

§ 16 Sonstiges

- (1) Die Kinder müssen in Begleitung eines Erwachsenen so pünktlich in den Kindergarten gebracht werden, dass ein Zuspätkommen und eine Störung des Kindergartenbetriebes vermieden wird. Die Personensorgeberechtigten haben auch für ein rechtzeitiges Abholen der Kinder zum Ende der Besuchszeit Sorge zu tragen.
- (2) Die Kindergartenleitung ist – von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet - schriftlich darüber zu unterrichten, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist. Es dürfen nur Personen als Berechtigte benannt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind. Die Beaufsichtigung der Kinder durch den Kindergarten erstreckt sich nur bis zu den festgelegten Schlusszeiten.

Abschnitt 4 – Zeitliche Geltung

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 16.04.2018 außer Kraft.

Gemeinde Adlkofen
Adlkofen, 10.04.2019

gez.

Rosa Maria Maurer
Erste Bürgermeisterin

Die Bekanntmachung der Kindertagesstättensatzung erfolgte durch Aushang am Rathaus der Gemeinde Adlkofen. Der Anschlag wurde angeheftet am 10.04.2019 und wieder abgenommen am 17.04.2019.

Gemeinde Adlkofen
Adlkofen, 18.04.2019

gez.

Rosa Maria Maurer
Erste Bürgermeisterin